

1696/98). Es ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung vorzunehmen.

Vorliegend handelt es sich aber nicht um eine falsche meinungsbezogene Tatsachenbehauptung, sondern vielmehr um eine schlagwortartig verkürzte bzw. überspitzte Darstellung.

Unstreitig wiederholt der Verfügungsbeklagte an keiner Stelle die im Jahr 2011 in der FDP-Broschüre erhobenen Vorwürfe, dass der 1. Bürgermeister angeblich den Schaden an seinem Dienstwagen durch Falschbetankung auf die Stadt abgewälzt habe. Vielmehr äußert sich der Beklagte kritisch zum Umgang mit FDP-Politikern im Rahmen des Vorgehens gegen den 2011 im FDP-Mitteilungsblatt veröffentlichten Artikel. Insoweit erschöpft sich die angegriffene Passage darin, dass die „FDP zum Schweigen“ gebracht wurde. Sie enthält sich aber jeglicher Aussage darüber, ob das Vorgehen im Jahr 2011 berechtigt oder unberechtigt oder gar rechtswidrig gewesen wäre.

Letztlich übt der Verfügungsbeklagte als Politiker der Freien Wähler im Mitteilungsblatt dieser Partei Kritik am Umgang des Bürgermeisters mit politischen Gegnern. An dieser Meinungsäußerung hat der Verfügungsbeklagte auch ein berechtigtes Interesse. Die freie politische Auseinandersetzung steht unter dem Schutz von GG Art 5 Abs 1 und 21 Abs 1. In dieser Auseinandersetzung sind auch vereinfachende und überspitzte Formulierungen zulässig. Wer sich auf das Gebiet der politischen Auseinandersetzung begibt, muß es ertragen, daß er seinerseits eine kritische und auch überspitzte Würdigung erfährt. Ihre Grenze findet diese Äußerungsfreiheit nur in - auf keinen sachlichen Anhaltspunkt zu stützender - Schmähkritik (vgl. LG München I, Az.: 25 O 4454/94).

Zwar hat der Verfügungsbeklagte hier geschrieben, dass „die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde“, obwohl es auf der Hand liegt, dass nur natürliche Personen Unterlassungs- bzw. Ehren- erklarungen abgeben konnen. Allerdings handelt es sich bei den Herren ..... I und ..... um drei Stadtrate des FDP-Ortsverbandes ..... g, darunter den damals presse- rechtlich Verantwortlichen fur das Mitteilungsblatt des Ortsverbandes. Bei der Auslegung, ob eine derartige Verallgemeinerung zulassig ist, ist auch zu berucksichtigen, dass ausweislich der E-mail des 1. Burgermeisters der Klagerin ..... II vom 25.05.2011 (B 1) diese auch an den FDP Landtagsabgeordneten Dr. J. .... gerichtet war und dort ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde, in dem sich „die FDP“ verpflichten sollte, eine Sonderausgabe der Libertas herauszubringen, deren ausschlielicher Inhalt die von Hen... Herr... und Herrn

... unterzeichnete Ehrenerklarung ist. Mithin ist davon auszugehen, dass auch der 1.